



## ISS MIT ::::: Mittagessen in KITA & Schule

Für die Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflege zahlen wir die tatsächlichen Aufwendungen. Eine kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist an Schultagen auch in enger Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung möglich.

Der Essenanbieter stellt für den bewilligten Zeitraum an das Jobcenter monatliche Rechnungen aus, wenn Ihre Einwilligung vorliegt.



## MACH MIT ::: Sport & Kultur

Hat Ihr Kind Lust auf Sport, Musik oder Malen? Wir unterstützen die Mitgliedschaft in einem Verein, die Teilnahme an einem Kurs oder die Ferienfreizeit mit einem Betrag von maximal 15,00 Euro pro Monat und Kind, wenn dieses noch keine 18 Jahre alt ist.

Die Kosten werden monatlich an Sie oder auch in einer Summe an den jeweiligen Verein bzw. die Organisation erstattet.

Lassen Sie die Anlage F vom Verein/ von der Einrichtung ausfüllen.

## IHR WEG ZU UNS

Ihr Ansprechpartner für Empfänger von

### Arbeitslosengeld II

Jobcenter Landkreis Wittenberg  
Postanschrift:  
Melanchthonstraße 3a  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491- 438 777  
E-Mail: [Jobcenter-Wittenberg.BuT@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Wittenberg.BuT@jobcenter-ge.de)

Besuchsadresse:  
Am Alten Bahnhof 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

### Öffnungszeiten Jobcenter

Montag 8:00 – 12:30 Uhr  
Dienstag 8:00 – 12:30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr und  
14:00 – 17:30 Uhr  
Freitag 8:00 – 12:30 Uhr

### Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylbewerber

Landkreis Wittenberg  
Fachdienst Soziales  
Breitscheidstr. 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491 - 479 728

### Öffnungszeiten Kreisverwaltung

Dienstag 8:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

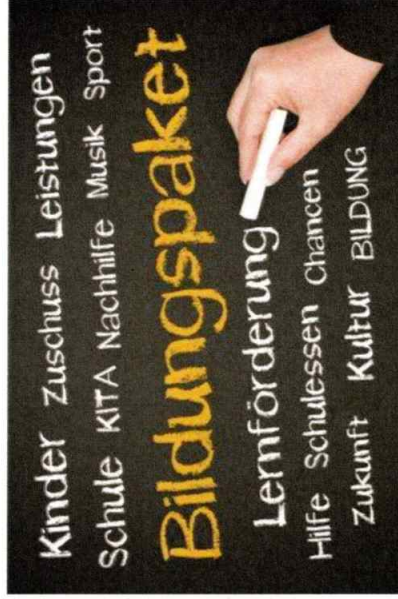
Die Antragsformulare erhalten Sie beim Landkreis Wittenberg, im Jobcenter Landkreis Wittenberg o. unter [www.jobcenter-landkreis-wittenberg.de](http://www.jobcenter-landkreis-wittenberg.de).



**Jobcenter**  
Landkreis Wittenberg

## KOMM-SEI DABEI BEIM

### Bildungs- und Teilhabepaket



**WAS** wird gefördert?

**WIE** stelle ich den Antrag?

**WO** erhalte ich die Formulare?



Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine 25 Jahre alt sind, haben einen Anspruch auf das Bildungspaket, wenn ihre Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen und wenn sie eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

In der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird im Wesentlichen auf eine gesonderte Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen verzichtet. Lediglich für die Lernförderung ist weiterhin ein gesonderter Antrag notwendig. Alle anderen Leistungen des Bildungspakets gelten durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Arbeitslosengeld II als rechtzeitig beantragt. Für alle anderen Leistungsbezieher ist der Landkreis Wittenberg, Fachdienst Soziales, zuständig.



Leistungen werden frühestens mit dem Tag der ALG II Antragstellung bzw. bei Lernförderung mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gezahlt.

Die Leistungen können als monatliche Geldleistung an Sie erbracht werden oder die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter.



## KOMM MIT : : : Klassenfahrten & Ausflüge

Die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Kindertagesstätte, der Schule oder dem Hort übernehmen wir.

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Lassen Sie die Anlage B von der Schule/Kita ausfüllen. Die Kosten werden direkt an die Schule/Kita gezahlt.

## SCHULMATERIAL : Hefte & Stifte

Für den Kauf von Schulmaterial - Schulbücher, Schreibmaterialien, Taschenrechner und anderes mehr - erhalten berechnete Schülerinnen und Schüler in jedem Schulhalbjahr pauschalierte Zuschüsse:

zum 01. August	100,00 Euro
zum 01. Februar	50,00 Euro.

Wer bereits im Leistungsbezug steht, bekommt für seine Kinder diese Zuschüsse automatisch, wenn einmalig eine Schulbescheinigung eingereicht wird. Jährlich werden die Beträge in gleichem Maße wie der Regelbedarf erhöht.



## FAHR MIT : : : Bus & Bahn

Entstehen Ihnen Kosten für die Schülerbeförderung, die nicht von Dritten übernommen werden, können diese über das Bildungspaket erstattet werden. Und zwar auch in den Fällen, bei denen die Schülerfahrkarte zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigt. Übrigens gilt als "nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges" auch eine Schule mit besonderen Profil.



## LERN MIT : : : Nachhilfe & Lernförderung

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können, unabhängig einer Versetzungsgefährdung, unter bestimmten Voraussetzungen eine kostenlose angemessene Lernförderung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Neben der Notwendigkeit der Antragstellung ist die Bestätigung der Lehrkraft erforderlich.

Lassen Sie die Anlage D von der Schule und die Anlage D1 von einem Leistungsanbieter ausfüllen.

